

Frevel.	Strafe.	fl. fr.	
		fl.	fr.
103	Wer Holz unter Kraut und andern Dingen verborgen zum Thor hereinbringt	—	30
104	Wer sein Leesholz verkauft	—	30
105	Wenn einer Abholz von Asterschlägen, Lagerholz und andern ohnschädlich Holz, ohnerlaubt hinwegnimmt,		
	Von jedem Wagen	3	—
	Von jedem Karren	I	30
	Von jeder Tracht	—	30
	Wenn einer an Windsfällen frevelt, wird es eben so bestraft, als ob es an stehendem Holz geschehen wäre.		
	Alle Holzfrevel ohne Unterschied, die während dem Waldverbott geschehen, werden doppelt gestraft.		
Von Freveln der Herrschaftlich geschwornen Holzmacher.			
106	Wenn ein Holzmacher einen mit dem Waldhammer gezeichneten Baum stehen läßt	I	—
107	Wenn ein Holzmacher einen Baum umhaut, der nicht mit dem Waldhammer gezeichnet ist	I	—
108	Wenn er bey starken Stämmen den Stock höher als einen Schuh hoch über der Erde läßt, von jedem Stock	—	20
109	Wenn er geringere Stämme und Gesträuch nicht noch tiefer und dicht am Boden abhaut, von jedem Stück, ohngefähr ein Morgen groß	—	20
110	Wenn er sich in Dickungen ohnnöthige Wege macht, und der Forstverwalter bey der Holzabzählung es gesehen, und vor einen Frevel erkannt hat	5	—
111	Wenn er gegen den §. 9. der Verordnung vom 13 ^{ten} November 1773. zu viel, oder verbottene Stützen an die Claffter gemacht	I	30
112	Wenn die Scheiter nicht das rechte Maas haben, vor jede Claffter	—	15
113	Wenn er das Holz auf dem Schlag herumwirft, ohngespaltene Trümmer liegen läßt und dergleichen	I	30
114	Vor jede Claffter, die er mittelst Zwerg- Hohl- und Falschlegung der Scheiter berrüglich setzt	—	30
115	Vor jede Claffter die er in die Erde eingrabt	—	30
116	Vor jede Claffter bey der er Scheiter unterlegt, so wie bey den zwey vorhergehenden Posten, nebst Verlust des Macherlohns	—	30
	E		Wenn